



Bauamt:

Margit Straßer

Tel.: 07252 533 03 12
strasser@st-ulrich.at

Bitte beachten Sie bei der Bauausführung folgende Punkte:

- Der **Baubeginn** ist der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr zu melden. Sollte im Bewilligungsverfahren noch kein Bauführer namhaft gemacht worden sein, so ist eine schriftliche Bauführermeldung vorzulegen.
- Keine Aufgrabung ohne Verständigung der betroffenen **Leitungsträger**.
- Keine Aufgrabungen auf öffentlichem Gut ohne **Sondernutzungs- und straßenpolizeilicher Bewilligung**. Für Gemeindestraßen ist die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr zuständig. Landes- und Bundesstraßen fallen in den Kompetenzbereich der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.
- Benützung der öffentlichen Straße zu verkehrsfremden Zwecken, wie z.B. Nutzung als Lagerfläche, Siloaufstellung, etc. ist bewilligungspflichtig. Nähere Informationen erhalten Sie im Bauamt.
- Spätestens 3 Wochen vor Baubeginn ist bei der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr um die Herstellung des **Kanal- bzw. Wasseranschlusses** anzusuchen.
- Bei **Beschädigungen** von fremdem Eigentum (z. B. öffentliches Gut, Mauern oder Zäune von Nachbarn, etc.) sind die Geschädigten unverzüglich zu informieren.
- In Bezug auf **Baulärm** wird auf §18 der OÖ Bautechnik- Verordnung verwiesen. Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen, dürfen im Wohngebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 06:00-20:00 Uhr sowie an Samstagen von 07:00 - 14:00 Uhr vorgenommen werden.
- Für **Fahrbahnverschmutzungen** gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Fahrbahnen sofort zu reinigen sind.
- Achten Sie darauf, dass die Passierbarkeit von Straßen, z.B. für **Einsatzfahrzeuge** immer gewährleistet sein muss.
- Meiden Sie **Ablagerungen** von Bauresten über einen längeren Zeitraum oder gar auf fremdem Grund.
- Um mögliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird empfohlen, im eigenen Interesse vor Baubeginn die **Grundstücksgrenzen** von einem befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen überprüfen zu lassen.
- **Hausnummerntafeln** erhalten Sie im Bauamt.
- Die **Fertigstellung** des Bauvorhabens ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne dieser Meldung das Gebäude nicht benützt werden darf.



Zuständigkeiten

Kanal, Wasser und Straßenbeleuchtung

Gemeinde St. Ulrich bei Steyr
Pfarrplatz 7, 4400 St. Ulrich bei Steyr
Tel.: +43 7252 533 03 12

Kabelfernsehen

Liwest
Enge Gasse 20, 4400 Steyr
Tel.: +43 7252 913 13

Post / Telefon

Telekom Austria AGT, Baubezirk Steyr
Gleinker Hauptstraße 1, 4400 Steyr
Tel.: +43 59 059 74 20 00

Strom

Energie AG / Netzregion Süd
Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
Tel.: +43 5 9070-2265

Gas

Gaswerke Steyr
Ennsersstraße 10, 4400 Steyr
Tel.: +43 7252 899 -210

Gebühren und Abgaben

● WASSER		
Anschlussgebühr	€ 16,48/m ² *	Bemessungsgrundlage, jedoch mind. € 2.472,03*
Aufschließungsbeitrag	€ 0,73/m ²	Größe des Grundstückes
Wasserbezugsgebühr	€ 1,83/m ³ *	bezogener Wassermenge
Grundgebühr	€ 18,60/Jahr*	pro angeschlossenen Gebäude
● KANAL		
Anschlussgebühr	€ 25,49/m ² *	Bemessungsgrundlage, jedoch mind. € 3.823,78*
Aufschließungsbeitrag	€ 1,45/m ²	Größe des Grundstückes
Wasserbezugsgebühr	€ 4,389/m ³ *	bezogener Wassermenge
Grundgebühr	€ 22,44/ Jahr*	pro angeschlossenen Gebäude

*) inkl. 10% Ust.

- Die Anschlussgebühren richten sich nach der Größe des Gebäudes (basierend auf den Bestimmungen der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung), sind fällig mit Anschluss an das jeweilige Netz und werden mittels Bescheid vorgeschrieben.

- VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG
Dieser wird mit folgender Formel berechnet:

$$\sqrt{(\text{m}^2 \text{ Grundstücksgröße}) \times 3\text{m} \times 72 \times 40\%} = \text{Verkehrsflächenbeitrag in Euro}$$

Dieser Betrag wird anlässlich der Erteilung der Baubewilligung fällig.

Bereits errichtete Ausschließungsbeiträge nach dem OÖ Raumordnungsgesetz werden angerechnet.